



II-1678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII, Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.152-PräsB/71

Brief der 1700 Offiziere des österreichischen Bundesheeres an die Abgeordneten zum Nationalrat;

Anfrage der Abgeordneten TÖDLING,
MARWAN-SCHLOSSER und Genossen an den
Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 698/J727 /A.B.
zu 698 /J.

Präs. am 9. Aug. 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juni 1971 seitens der Abgeordneten TÖDLING, MARWAN-SCHLOSSER und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 698/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Obwohl im Bericht der Bundesheer-Reformkommission eine geschlossene Darstellung der sogenannten "flankierenden Maßnahmen" zur Herabsetzung der Präsenzdienstzeit nicht enthalten ist, können dem zusammenfassenden Bericht dieser Kommission eine Reihe derartiger Empfehlungen entnommen werden, auf die die Bezeichnung "flankierende Maßnahmen" zutreffen dürfte. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die in Betracht kommenden Abschnitte des erwähnten Kommissionsberichtes (EMFLV R 4114, Seitenzahl):

- 2 -

"Die Bundesheer-Reformkommission empfiehlt der Bundesregierung, für alle Fragen der umfassenden Landesverteidigung eine Koordinierungsstelle einzurichten. Als am sinnvollsten wird diese Koordinierung im Bundeskanzleramt erachtet." (S. 62 oben).

Diese Materie fällt nicht in den Rahmen des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, BGBl. Nr. 272, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden (im folgenden kurz "Wehrrechtsnovelle 1971"), sie wurde vielmehr in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesministerien-gesetzes 1971 entsprechend berücksichtigt.

"Die unterste Grenze einer noch vertretbaren Größe der Bereitschaftsverbände liegt bei 6 Brigade-Kampfgruppen" (S. 7 unten).

Da grundsätzliche Fragen der Heeresorganisation und damit der Bereitschaftsverbände gemäß § 13 des Wehrgesetzes durch die Bundesregierung zu bestimmen sind, wurde diesbezüglich eine Einarbeitung in die "Wehrrechtsnovelle 1971" nicht vorgesehen. Es erscheint jedoch interessant darauf hinzuweisen, daß diese Forderung nach den 1968 ausgegebenen Friedensstärkenachweisungen für die Brigaden ohne in Grundausbildung befindliche Wehrpflichtige (1. bis 3. bzw. 1. und 2. Ausbildungsmonat) folgende Stärke ergibt:

4 Panzergrenadierbrigaden	à 1889	=	7556	Mann
2 Jägerbrigaden	à 2458	=	<u>4916</u>	Mann
Zwischensumme 6 Brigaden (der Landstreitkräfte)			12472	Mann
Fliegerbrigade (3119) ohne die Fliegerhorstabwehrabteilungen (1391)			1728	Mann
Luftabwehrbrigade			<u>967</u>	Mann
Zwischensumme Luftstreitkräfte			2695	Mann
Gesamtsumme (6 Brigaden + Luft- streitkräfte)			15167	Mann

- 3 -

"Der Bundesminister für Landesverteidigung wäre daher im Rahmen seiner Befugnisse zu ermächtigen, bei Gefahr in Verzug regionale Teile der Landwehr in besonders bedrohten Räumen aufbieten zu können." (S. 8 oben).

Durch die in der "Wehrrechtsnovelle 1971" für außergewöhnliche Verhältnisse vorgesehenen außerordentlichen Übungen ist dieser Forderung voll entsprochen.

"Die Ausrichtung auf den Verteidigungsfall verlangt die Festlegung eines Rahmens von 150.000 Mann in der 1. Phase und von 300.000 Mann in der 2. Phase". (S. 8 Mitte).

Auch die Organisation der Landwehr bzw. des Mob-Heeres hat gemäß § 13 des Wehrgesetzes die Bundesregierung zu bestimmen. Daher wurde von einer diesbezüglichen Einarbeitung in die "Wehrrechtsnovelle 1971" Abstand genommen. In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß die "Wehrrechtsnovelle 1971" auf Organisation und Stärke der Landwehr keinen unmittelbaren Einfluß nimmt und die Erhaltung der bestehenden Mob-Verbände solange sicherstellt, bis eine entsprechende Umbeordnung der Reservisten erfolgt sein wird. |

"Alle wesentlichen Verbände und Kommanden der Luftstreitkräfte müssen daher Teile der Bereitschaftsverbände sein, weil sie schon im Frieden ständig im Einsatz zu stehen haben." (S. 9 oben).

Auch diese organisatorische Frage ist gemäß § 13 des Wehrgesetzes letztlich von der Bundesregierung zu bestimmen. Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung in allen Phasen der Verhandlungen über die "Wehrrechtsnovelle 1971" von ihrer Meinung, die sich diesbezüglich mit den Vorstellungen der Bundesheer-Reformkommission deckt, nie abgegangen ist.

- 4 -

"Für den Einsatz der Landwehr ist eine systematische Handhabung von Reserveübungen unerläßliche Voraussetzung." (S. 9 unten).

In der nunmehr verabschiedeten "Wehrrechtsnovelle 1971" ist vorgesehen, daß 30 Tage Truppenübungen innerhalb von 5 Jahren nach Ableistung des Grundwehrdienstes, weitere 30 Tage Truppenübungen in den darauffolgenden 8 Jahren zu absolvieren sind. Damit ist einerseits der gesetzliche Rahmen für eine systematische Handhabung der Reserveübungen gegeben, andererseits aber den militärischen Dienststellen auch genügend Spielraum für eine sinnvolle Detailplanung der Übungen belassen.

"Die Verkürzung des Grundwehrdienstes erfordert die Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl längerdienenden Personals. Sollte die Anzahl des notwendigen Personals durch freiwillige Verpflichtungen oder sonstige Maßnahmen nicht erreicht werden, dann müßte die Ergänzung durch die Möglichkeit einer gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden können." (S. 9 unten).

Auf Grund einer zur Erlangung eines entsprechenden Überblickes erfolgten Befragung aller zu dieser Zeit den Präsenzdienst ableistenden Wehrpflichtigen - diese Befragung wurde ohne jegliche Werbung und ohne konkrete Klarheit über die vorgesehene finanzielle Entschädigung der freiwillig längerdienenden durchgeführt - wurde festgestellt, daß sich im Bundesdurchschnitt ca. 8 % der Präsentdiener für einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von ein bis drei Jahren und ca. 28 % der Präsentdiener freiwillig zum "Durchdienen" (d.h. anstelle eines sechsmonatigen Grundwehrdienstes + Truppenübungen - 8 Monate Grundwehrdienst) melden würden. Bei einem relativ schwachen Jahrgang von 40.000 Wehrpflichtigen bedeutet dies, daß sich 3.200 Wehrpflichtige zu einem um ein bis drei Jahre freiwillig ver-

- 5 -

längerten Grundwehrdienst melden und 11.200 "durchdienen" werden. Die Bundesregierung war und ist daher der Meinung, daß ein gesetzlicher Zwang nicht erforderlich, zweckmäßig und zielführend ist.

Die "Wehrrechtsnovelle 1971" enthält daher keinen gesetzlichen Zwang zur Ableistung eines verlängerten Grundwehrdienstes bzw. zur Ableistung der Truppenübungen unmittelbar im Anschluß an den sechsmonatigen Grundwehrdienst. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß nunmehr die Werbung, insbesondere zum verlängerten Grundwehrdienst bereits ange laufen ist.

Im übrigen wird auf jene Bestimmungen der "Wehrrechtsnovelle 1971" verwiesen, die eine Regelung für den Fall vorsehen, daß die Stärke der Bereitschaftsverbände wider Erwarten unter einen bestimmten Stand sinken sollte.

Hinsichtlich der Forderung nach einer militärischen Führungsspitze (S. 11) ist festzustellen, daß grundsätzliche Fragen der Heeresorganisation die Bundesregierung bestimmt. Im Zuge der Reform des Bundesheeres ist die Erfüllung dieser Forderung neben der Umstrukturierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung eines der vordringlichsten Vorhaben.

"Das Einberufungssystem basiert auf einer 3-maligen Einberufung (jährlich 3 Einberufungstermine und zwar Februar, Juni und Oktober)."
(S. 14 unten).

Die Festlegung der Einberufungstermine hat nicht im Wehrgesetz zu erfolgen. Durch ressortinterne Maßnahmen wird obige Empfehlung nach einer Übergangsphase ab Oktober 1971 verwirklicht werden.

- 6 -

"Die Einberufung der Wehrpflichtigen zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst und für den Unterstützungsdienst erfolgt unmittelbar in die Truppe, für die sie zur weiteren Ausbildung bzw. Dienstleistung vorgesehen sind." (S. 14 unten und S. 15 oben).

Auch dieser Forderung wird ab dem Einberufungstermin Oktober 1971 Rechnung getragen.

"Der Einteilung in die vorgesehene Funktion geht im allgemeinen eine zweimonatige Grundausbildung mit Funktionsschulung voraus, sodaß für diese Wehrpflichtigen eine überlappende Einberufung notwendig ist." (S. 15 oben).

Die Verkürzung der Grundausbildung von rund drei auf zwei Monate unter Straffung und "Entrümpelung" des Ausbildungsstoffes wurde in Ausbildungsrichtlinien festgelegt und bei den verschiedenen Waffengattungen erprobt. Für Wehrpflichtige ab dem Einrückungstermin 15. Juni 1971 wird die zweimonatige Grundausbildung bereits durchgeführt.

"Die Ausbildungstruppen der Landwehr bilden die Basis für Wiederholungsübungen der Landwehr. Sie müssen daher so organisiert sein, daß sie materiell und personell in der Lage sind, Wiederholungsübungen durchzuführen". (S. 29 oben).

Die im Zuge der Bundesheerreform vorgesehenen Landwehrausbildungsverbände sind in ihrer Organisation den derzeitigen Ausbildungsbataillonen ähnlich. Eine wesentliche Änderung tritt aber hinsichtlich ihrer Funktion ein. An die Stelle der bisher im monotonen 3 Monate-Rhythmus durchzuführenden Grundausbildung werden die Landwehrausbildungsverbände in Hinkunft die sechsmonatige Ausbildung der Wehrpflichtigen in einem Zuge durchführen und im Wechsel mit dieser Ausbildungsphase den Rahmen für Waffenübungen der Landwehrverbände bilden.

- 7 -

"Die Wiederholungsübungen wären gesetzlich so zu verankern; daß die teilnehmenden Wehrpflichtigen als Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes gelten." (S. 29 Mitte).

Diese Forderung ist durch die "Wehrrechtsnovelle 1971" erfüllt.

"Die Bildung qualifizierter Reservekader macht die Einführung von Pflichtwaffenübungen (gemeint sind Pflicht-Kaderübungen) zwingend erforderlich". (S. 29 Mitte).

Zweifellos hat hier die Bundesheer-Reformkommission einerseits einen Nachholbedarf insbesondere auf dem Reserveunteroffizierssektor festgestellt, welcher unter anderem seine Ursache auch darin hat, daß das bisherige System der 124 Tage Inspektionen/Instruktionen (einschließlich der diesbezüglich vorgesehenen Entschädigungsregelung) nicht geeignet war, ein nach Zahl und Qualität entsprechendes Reservekaderpersonal heranzubilden; andererseits hat die Kommission, unbeschadet der gewichtigen Argumente, welche gegen eine Zwangsverpflichtung zu Kaderübungen sprechen (z.B. allf. Probleme im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz, Probleme der Wirtschaft usw.) ein vom militärischen Standpunkt absolut sicheres System verlangt.

Die Bundesregierung war und ist aber der Meinung, daß auch im Falle der Heranziehung der Wehrpflichtigen zu Kaderübungen und damit zur Reservekaderausbildung auf freiwilliger Basis unter den nunmehr durch die "Wehrrechtsnovelle 1971" verbesserten Voraussetzungen sich in entsprechender Zeit ein geeigneter Reservekader aufbauen lassen wird. Die gesetzliche Verpflichtung zu Kaderübungen ist daher in der "Wehrrechtsnovelle 1971" grundsätzlich nicht enthalten, vielmehr ist ein wohlabgewogenes System freiwilliger Kaderübungen vorgesehen.

- 8 -

Die Zahl der von der Bundesheer-Reformkommission geforderten Kaderübungen zu je 15 Tagen (S. 29 unten) ergibt den in der "Wehrrechtsnovelle 1971" vorgesehenen Kaderübungen gegenübergestellt folgendes Bild:

	Reformkommission "Wehrrechtsnovelle 1971"	
Truppkommandanten	2	2
Gruppenkommandanten	1 - 2	1
Zugskommandanten	1	1
Offiziere	2	2

Daraus ist ersichtlich, daß die in der "Wehrrechtsnovelle 1971" enthaltenen einschlägigen Bestimmungen den Vorschlägen der Reformkommission hinsichtlich der Dauer der Kaderübungen entsprechen.

"Reduktion der Sonderregelung über die Unterbrechung des ordentlichen Präsenzdienstes (z.B. Dienstfreistellung, vorzeitige Entlassung) im Interesse des Ausbildungserfolges." (S. 33 unten).

Da es sich hiebei um die Frage der mehr oder weniger rigorosen Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen handelt, wird dieser Vorschlag mit Einführung des sechsmonatigen Grundwehrdienstes im Erlaßwege weitgehend berücksichtigt werden.

Die Entschädigung für die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen (S. 34) ist entsprechend der Empfehlung der Reformkommission in der "Wehrrechtsnovelle 1971" enthalten.

Hinsichtlich der bezugsrechtlichen Probleme, die sich aus der Höhe der Bezüge der zeitverpflichteten Soldaten, der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion heran-

- 9 -

gezogenen Beamten und Vertragsbediensteten, sowie der Offiziere unterer Dienstklassen verglichen mit der Entschädigung der Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, ergeben, werden im Herbst unverzüglich Initiativen ergriffen werden. Die Vorarbeiten hiezu sind angeordnet. Die Abgeordneten zum Nationalrat jener Parteien, die der "Wehrrechtsnovelle 1971" ihre Zustimmung gegeben haben, stellten ihrerseits eine rasche Behandlung dieser Materie in Aussicht.

Eine weitere Forderung der Bundesheer-Reformkommission sieht "Als Zwischenlösung Maßnahmen zur Verbesserung der Altersstruktur des Offiziers- und Unteroffizierskorps im Rahmen des derzeit geltenden Pensionrechtes" (S. 35 unten) vor.

Auf Grund entsprechender Vorarbeiten zur Erfüllung dieser Forderung - im Hinblick auf die bestehende Rechtslage kann es sich hierbei nur um eine Aktion auf freiwilliger Basis handeln - war ich schärfsten Angriffen der großen Oppositionspartei ausgesetzt. Dennoch verdient auch diese Forderung der Reformkommission weitgehende Berücksichtigung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

"Ausschreibung höherer Dienstposten im Bereich des Ressorts Landesverteidigung durch die zuständige Personalabteilung" (S. 35 unten).

Diese Forderung der Bundesheer-Reformkommission wurde in dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Ausschreibungsgesetz), nicht nur hinsichtlich der Besetzung von Dienstposten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sondern für alle Bundesdienststellen weitgehend berücksichtigt.

Die Bundesheer-Reformkommission fordert ferner eine umfassende Neuordnung des Stellungsverfahrens (S. 36 oben).

Die Erfüllung dieser Forderung bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Diesbezügliche Vorstudien, u.a. auch im Ausland, wurden bereits durchgeführt bzw. sind noch im Herbst dieses Jahres mit dem Ziel vorgesehen, durch eine entsprechende Anzahl ständiger Stellungskommissionen und unter weitgehender Anwendung von Diagnosestraßen und der Datenverarbeitung zu einem modernen Stellungssystem zu gelangen, dessen Ergebnisse über den militärischen Bereich hinaus auch wertvolle Unterlagen für den Bereich der Volksgesundheit darstellen werden.

"Abänderung der bisher festgelegten Tauglichkeitsgrade in "tauglich", "vorübergehend untauglich" und "untauglich" (S. 36 Mitte).

Dieser Wunsch wurde in der "Wehrrechtsnovelle 1971" vollinhaltlich erfüllt.

Hinsichtlich der Mobilmachung fordert die Bundesheer-Reformkommission: "Sie (die Mobilmachung) wird nur dann voll und ganz ihren Zweck erfüllen, wenn sie

- a) rechtzeitig durch die Staatsführung angeordnet wird,
- b) in kürzestmöglicher Zeit durchgeführt werden kann und
- c) das mobilgemachte Reserveheer mit der Masse seiner Verbände sofort einsatzbereit ist."

(S. 39 Mitte).

Soweit die Bestimmungen des Wehrgesetzes die Durchführung der Mobilmachung selbst direkt oder indirekt beeinflussen,

- 11 -

hat die verabschiedete "Wehrrechtsnovelle 1971" keine inhaltlichen Änderungen gebracht, weil die auf gesetzlicher Basis notwendigen Vorkehrungen in ausreichendem Maße bereits getroffen sind. Durch die in der "Wehrrechtsnovelle 1971" vorgesehenen außerordentlichen Übungen bei außergewöhnlichen Verhältnissen ist eine allfällige Mobilmachung hinsichtlich Zeitfaktor und Effektivität, insbesondere durch die gegebene Möglichkeit vorausschauender Maßnahmen (wie z.B. Versorgungsmaßnahmen usw.) wesentlich unterstützt.

Die Altersgrenzen für Truppenübungen, die von der Bundesheer-Reformkommission vorgeschlagen werden (S. 40 oben),

sind in der "Wehrrechtsnovelle 1971" weitgehend berücksichtigt (35 Jahre; Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen - 50 Jahre).

Hinsichtlich der Kaderübungen (für Reservekader) schlägt der Bericht der Bundesheer-Reformkommission folgendes vor:

"Waffenübungen: (Kaderausbildung, bisher freiwillig)
Zweck: Heran- und Fortbildung des notwendigen Reservekaderpersonals (höhere Chargen, Unteroffiziere und Offiziere der Reserve) für die Reservetruppen (Landwehr)" (S. 40 Mitte).

Der Feststellung der Bundesheer-Reformkommission, daß die Reservekaderausbildung bisher freiwillig war, ist hinzuzufügen, daß sie nach der nunmehr verabschiedeten "Wehrrechtsnovelle 1971" auch weiterhin grundsätzlich freiwillig ist. Das System der freiwilligen Reservekaderausbildung in Form der Kaderübungen ist durch die Novelle jedoch in eine den organisatorischen und militärischen Interessen wesentlich besser entsprechende, geordnete Bahn gebracht worden.

"Den zu Wiederholungs- und Waffenübungen einberufenen Wehrpflichtigen wäre eine finanzielle Entschädigung zu bezahlen, durch die der volle Verdienstentgang vergütet wird, wobei durch ein besonderes Verfahren der personelle und administrative Aufwand der Heeresverwaltung so niedrig wie möglich gehalten werden soll" (S. 48 oben).

Die in der "Wehrrechtsnovelle 1971" festgesetzten Entschädigungssätze für waffenübende Wehrpflichtige in der Höhe von S 120,- bis S 240,- täglich, im Falle freiwilliger Waffenübungen in der Höhe von S 70,- bis S 240,- täglich, entsprechen weitgehend der Forderung der Reformkommission. Der Versuch der Regierungspartei, durch einen entsprechenden Antrag über die Entschädigungsart im Landesverteidigungsausschuß den administrativen Aufwand der Heeresverwaltung hinsichtlich der Entschädigungsauszahlung so niedrig wie möglich zu gestalten, stieß auf einen vehementen Widerstand der großen Oppositionspartei, sodaß im Redaktionskomitee keine gemeinsame Formulierung gefunden werden konnte.

"Im Falle einer Verkürzung der Grundwehrdienstzeit auf 6 Monate wäre es nicht vertretbar, die ordentlichen Präsenzdienner generell mit einer Ausgangsuniform auszustatten" (S 48 unten).

Die Ausstattung der Wehrpflichtigen, die den sechsmonatigen Grundwehrdienst leisten, mit einer Ausgangsuniform erfolgt künftig nur mehr auf deren ausdrückliches Ersuchen. Die entsprechenden erlaßmäßigen Verfügungen sind teils in Bearbeitung, teils bereits erfolgt. Auf Grund einer durchgeführten Befragung ist damit zu rechnen, daß im Durchschnitt etwa 50 % der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, von der Möglichkeit, eine Ausgangsuniform zu erhalten, Gebrauch machen werden; dies bedeutet eine gewisse Einsparung.

- 13 -

"Die Höhe des Tageskostgeldes sollte unverzüglich den Änderungen der Lebensmittelpreise angepaßt werden." (S. 49 oben).

Die Festsetzung des Tageskostgeldes ist nicht im Wehrgesetz vorzunehmen, sondern erfolgt im administrativen Wege auf Grund eines Einvernehmens zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen. Zur Angleichung des Tageskostgeldes an die Lebensmittelpreisentwicklung wird eine noch heuer wirksam werdende entsprechende Erhöhung des Tageskostgeldes vorgesehen.

"Die bestehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Materialverwaltung, sollen im Sinne einer Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden." (S. 50 oben).

Am 14. April d.J. wurde mit Ministerweisung Nr. 8 eine umfassende und tiefgreifende Analyse mit dem Ziel einer einschneidenden Verwaltungsvereinfachung bei der Truppe angeordnet. Die Auswertung der Analyseergebnisse ist im Gange, sodaß in absehbarer Zeit konkrete Vereinfachungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

"Die Bundesheer-Reformkommission empfiehlt der Bundesregierung, die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, durch die Wehrpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst - gleichgültig, ob den Wehrdienst überhaupt oder den Wehrdienst mit der Waffe - ablehnen, die Leistung eines Wehrrersatzdienstes ermöglicht wird (S. 51 oben).

Die Regierungspartei hat einen den Wehrrersatzdienst betreffenden Antrag im Landesverteidigungsausschuß eingebracht. Dieser

enthielt jene gesetzlichen Bestimmungen, welche zu diesem Fragenkomplex im Wehrgesetz erforderlich sind, während für die Durchführung des Ersatzdienstes ein eigenes Wehrersatzdienstgesetz notwendig ist, weil dieser außerhalb des Bundesheeres geleistet werden soll (eine diesbezügliche Regierungsvorlage ist in Bearbeitung). Durch die ablehnende Haltung der großen Oppositionspartei konnte im Redaktionskomitee keine einvernehmliche Formulierung hinsichtlich der im Wehrgesetz zu berücksichtigenden Bestimmungen über den Wehrersatzdienst gefunden werden. Dieser Antrag der Regierungspartei blieb daher in der nunmehr beschlossenen "Wehrrechtsnovelle 1971" unberücksichtigt.

"Die über die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes von 6 Monaten hinausreichende Dienstleistung soll entsprechend honoriert werden" (S. 66 Mitte).

In der nunmehr beschlossenen "Wehrrechtsnovelle 1971" wird die über sechs Monate hinausreichende Dienstleistung wie folgt honoriert:

Einrückungstermine 4. Jänner und 1. April 1971 (Übergangsregelung)

Gesamtdienstzeit : 7 1/2 Monate. Ab dem siebenten Monat gebühren

S 60,- Taggeld = S 1800,- monatlich

monatl. Prämie = S 1400,-

Gesamtsumme für die 1 1/2 Monate = S 4800,- . Dazu kommen

Dienstgradzulage sowie freie Verpflegung, Uniform und Unterkunft.

Infolge der 7 1/2 Monate dauernden Grundwehrdienstzeit - keine Truppenübungen.

Ableistung eines 8 Monate dauernden Grundwehrdienstes anstatt eines 6-monatigen Grundwehrdienstes plus Truppenübungen ("Durchdiener")

Gesamtdienstzeit : 8 Monate. Ab dem siebenten Monat gebühren

- 15 -

S 60,-	Taggeld =	S 1800,-	monatlich
monatl.	Prämie =	S 1400,-	
Gesamtsumme für 2 Monate =		S 6400,- . Dazu kommen	

Dienstgradzulage sowie freie Verpflegung, Uniform und Unterkunft.
Infolge der 8 Monate dauernden Grundwehrdienstzeit - keine
Truppenübungen.

Freiwillig verlängerter Grundwehrdienst

(Verlängerung 3 Monate bis 3 Jahre)

Es gebühren

S 60,-	Taggeld =	S 1800,-	monatlich
monatl.	Prämie =	S 1400,-	
Gesamtsumme für 3 Monate Verlängerung		<u>S 9600,-</u>	
Gesamtsumme für 6 Monate Verlängerung		<u>S 19.200,-</u>	
Gesamtsumme für 1 Jahr Verlängerung		<u>S 38.400,-</u>	
Gesamtsumme für 2 Jahre Verlängerung		<u>S 76.800,-</u>	
Gesamtsumme für 3 Jahre Verlängerung		<u>S 115.200,-</u> . Dazu kommen	

Dienstgradzulage sowie freie Verpflegung, Uniform und Unterkunft.
Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst
in der Dauer von drei Jahren leisten, wird im dritten Jahr eine
Berufsbildung zuteil, deren Kosten vom Bund getragen werden.
Diese Berufsbildung ermöglicht das Verbleiben beim Bundes-
heer als Berufssoldat bzw. erleichtert den Übertritt zur Gendar-
merie, Polizei, Zollwache, Justizwache oder in andere Berufe wesent-
lich.

Damit sind die zur Gewinnung der längerdienenden Soldaten ge-
eigneten Maßnahmen, wie sie von der Bundesheer-Reformkommission
gefordert wurden, wohl in einem entscheidenden Maße getroffen.

Es mag nun sein, daß es noch verschiedene Forderungen, Empfeh-
lungen und Anregungen der Bundesheer-Reformkommission gibt,
die der eine oder andere, je nach seinem Gesichtspunkt, als
"flankierende Maßnahmen" betrachtet. Soweit diese materielle,

- 16 -

rüstungsmäßige und damit auch budgetäre Belange betreffen, darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 850/J vom 30. Juli 1971, Zahl 9.592-PräsB/71, verweisen.

Zu 2:

Zu den im Brief der 1700 Offiziere angeführten fehlenden Voraussetzungen für eine "effektive und glaubwürdige Landesverteidigung" erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu zwei der vier angeführten fehlenden Voraussetzungen darf ich ausführen: Die Wehrpflicht dauert auch nach der beschlossenen "Wehrrechtsnovelle 1971" weiterhin bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Offiziere, Unteroffiziere der Reserve sowie technische Spezialkräfte dürfen in den Fällen des § 2 des Wehrgesetzes sogar bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zur Dienstleistung herangezogen werden. Es dürfte in diesem Zusammenhang den 1700 unterfertigten Offizieren, von denen viele der Bundesheer-Reformkommission angehört haben, ein Irrtum unterlaufen sein. Zur Ableistung der Truppenübungen dürfen Wehrpflichtige - wie von der Reformkommission (S. 40 oben) empfohlen - jedenfalls nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie aber Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

Weiters ist festzustellen, daß die vorgesehene Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes, zu dessen Ableistung der Wehrpflichtige verpflichtet ist, sechs Monate (Grundwehrdienst) und 60 Tage (Truppenübungen) oder acht Monate (Grundwehrdienst) beträgt. Anstelle der geforderten 15-tägigen strategischen Reserve sind in der "Wehrrechtsnovelle 1971" in einer zweckmäßigeren Art und Weise außerordentliche Übungen bei außergewöhnlichen Verhältnissen vorgesehen. Damit ist auch diese im Brief der 1700 Offiziere genannte Voraussetzung erfüllt.

- 17 -

Die vorgesehene Freiwilligkeit für längerdienende Soldaten (insbesondere in der Bereitschaftstruppe) und Reservekader (insbesondere in der Landwehr) wird im Brief der 1700 Offiziere besonders kritisiert.

Es ist verständlich, daß Offiziere aus ihrer fachlichen Sicht, trotz aller vorgesehenen finanziellen und sonstigen Anreize, zur Erreichung einer ausreichenden Anzahl an Freiwilligenmeldungen als Maßnahme der absoluten Sicherheit die gesetzliche Verpflichtungsmöglichkeit, also den Zwang, fordern. Sie übersehen aber mit dieser Forderung die Schwierigkeit, die der demokratisch-rechtsstaatliche Grundsatz, daß jede Art von gesetzlicher Verpflichtung unter gleichen Verhältnissen in gleicher Weise die Staatsbürger zu treffen hat, in der Verwirklichung mit sich bringt. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Schwierigkeiten verwiesen, die sich aus der bisherigen Praxis hinsichtlich der Inspektionen und Instruktionen ergaben. Die 1700 Offiziere dürften auch übersehen haben, daß die "Wehrrechtsnovelle 1971" für freiwillig längerdienende Soldaten, wie dies bereits zu Punkt 1 der gegenständlichen Anfrage ausführlich dargelegt wurde, einen angemessenen finanziellen Anreiz vorsieht, welcher nicht ohne jeden Einfluß auf das soziale Prestige dieser Soldaten bleiben kann.

Hinsichtlich des Reservekadets stellen die 1700 Offiziere fest, daß auf Grund legislatischer, finanzieller und zeitlicher Beschränkungen es schon bisher nicht möglich war, den erforderlichen Kaderrahmen (gemeint ist der Rahmen am Reservekader) zu schaffen. Diese Feststellung kann ich nur bestätigen und verstehe daher die 1700 Offiziere, wenn ihnen aus ihrer fachlich orientierten Sicht selbst ein Zwangsmittel, welches allerdings meiner Meinung nach einer Problematik, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen, nicht entbehrt, tragbar erscheint, um den enormen, in vielen Jahren angefallenen Nachholbedarf abzubauen. Mit der Einführung der Kadereübungen nach der Empfehlung der Bundesheer-Reformkommission und der angemessenen finanziellen Entschädigung für die Übenden

- 18 -

wurden aber jene wesentlichen Gründe beseitigt, die sicherlich dafür maßgeblich waren, daß der erforderliche Reservekaderrahmen bisher nicht geschaffen werden konnte.

Im übrigen darf ich mir zur Frage der gesetzlichen Verpflichtung von Wehrpflichtigen zum "Längerdienen" bzw. zur Reservekaderausbildung erlauben, auf ein in der Öffentlichkeit bekanntgewordenes, nicht ungewichtiges Symptom für einen bei Offizieren eintretenden Sinneswandel hinzuweisen, welcher meine oben dargelegten Ausführungen bestärkt. Der Kommandant der Landesverteidigungsakademie, einer der ranghöchsten und gewichtigsten Unterzeichner des Briefes der 1700 Offiziere hat, wenn man dem unter dem Titel "Die Armee? Bis Jahresende ist sie hin!" in der Tageszeitung "Die Presse" erschienenen Artikel vom 12. Oktober 1970 Glauben schenken darf, im Zusammenhang mit der Frage der freiwillig längerdienenden Soldaten die überaus pessimistische Äußerung getan, daß die Armee Mitte 1971 "hin" sei, sobald die letzten Neunmonatesoldaten abrüsten. Wie aus einem in demselben Presseorgan erschienenen Artikel vom 30. Juli 1971, also rund ein knappes Jahr später, unter dem Titel "Heer: Umgliederung beginnt im Herbst" entnommen werden kann, beurteilte derselbe Kommandant der Landesverteidigungsakademie die Aussichten, 15.000 Mann für die geplante Bereitschaftstruppe zu gewinnen, als gut. Ich kann im Hinblick auf dieses Symptom nur hoffen, daß bei möglichst vielen Offizieren ein ähnlicher Sinneswandel Platz greift und daß die vom fachlichen Bestreben nach absoluter Sicherheit geleitete und aus dieser Sicht durchaus verständliche Forderung nach einem gesetzlichen Zwang, der aber meiner Meinung nach äußerst problematisch ist, dem nunmehr auf guter finanzieller Basis stehenden System der Werbung und Freiwilligkeit weichen wird. Denn Freiwillige leisten ihren Dienst gut und gern, Gezwungene leisten ihren Dienst jedenfalls dann ungern und mit Widerwillen, wenn sie das Gefühl haben, daß nicht jeder andere, der sich in der gleichen Situation befindet, diesen Dienst ebenfalls zu leisten hat.

- 19 -

Zu 3:

Da sich die im Brief der 1700 Offiziere enthaltenen "unabdingbaren Voraussetzungen" sehr eng an die "fehlenden Voraussetzungen", zu welchen oben bereits Stellung genommen wurde, anlehnen, darf ich mir erlauben, zu diesem Punkt der gegenständlichen Anfrage kurz zu antworten.

Die Dauer der Wehrpflicht wurde in der "Wehrrechtsnovelle 1971" nicht herabgesetzt.

Der ordentliche Präsenzdienst (Grundwehrdienst und Truppenübungen) entspricht unter Einbeziehung der für außergewöhnliche Verhältnisse vorgesehenen Regelung der außerordentlichen Übungen der Empfehlung der Bundesheer-Reformkommission und damit den diesbezüglichen unabdingbaren Voraussetzungen im Brief der 1700 Offiziere.

Zur Frage der Zwangsverpflichtung zum längerdienenden Soldaten und zur Reservekaderausbildung habe ich oben bereits eingehend Stellung genommen. Das künftige Ergebnis wird zeigen, ob gesetzliche Zwangsmaßnahmen in dem Ausmaß unabdingbar sind, daß damit zwar de jure eine gleiche Behandlung Wehrpflichtiger vorgesehen ist, in der praktischen Auswirkung aber eine Ungleichheit in der Behandlung Wehrpflichtiger entstehen kann.

Zu 4:

Zu den im Brief der 1700 Offiziere enthaltenen weiteren "vordringlichen Maßnahmen" darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Die verantwortliche militärische Führungsspitze wird in Kürze geschaffen sein. Ich darf darauf hinweisen, daß ich am 22. Juli 1971 dem Landesverteidigungsrat bereits einen mündlichen Bericht

- 20 -

über die vorgesehene Umgliederung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erstattete. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme, die keiner gesetzlichen Regelung bedarf, werden alle hiefür vorgesehenen Stellen rechtzeitig eingeschaltet werden.

Die Forderung nach einer Herauslösung der Militärpersonen aus dem Beamtenschema besteht in dieser oder jener Form schon seit der Wiedererrichtung des Bundesheeres im Jahre 1955. Daß bisher noch keine entsprechende Regelung gefunden werden konnte, zeigt, wie schwierig diese Materie ist. Diese Frage ist unter Mitwirkung von Gewerkschaft und Personalvertretung gründlichst zu prüfen. Der Umstand, daß die Abstimmung der verschiedensten, oft auch divergierenden Stellungnahmen zu diesem Problem äußerst schwierig ist, läßt es nicht gerade billig erscheinen, nach einer so langen Zeit erfolgloser Bemühungen nunmehr gleichsam sofort eine entsprechende Regelung zu fordern, zumal kein ursächlicher und unmittelbarer Zusammenhang mit der Bundesheerreform besteht.

Als vordringliche Maßnahme habe ich jedoch alle in meinem Ressort zu treffenden Vorbereitungen veranlaßt, um gewisse finanzielle Benachteiligungen von zeitverpflichteten Soldaten, von Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion sowie von Offizieren der unteren Dienstklassen im Hinblick auf die für Wehrpflichtige, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, vorgesehene Entschädigung, möglichst zu vermeiden.

Bezüglich der als vordringliche Maßnahme genannten Budgetforderung darf ich mir erlauben, auf meine bereits erwähnte Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 850/J zu verweisen.

5. August 1971

